



# Strom

## „Energie Rückliefervergütung“

Produkteblatt für Energie

**Energie Rückliefervergütung**

### 1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Die Höhe der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ins Netz des Netzbetreibers basiert auf den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität und richtet sich nach dem Energiegesetz (EnG) Art. 15 Abs. 3 und der Energieverordnung (EnV) Artikel 12. Mit diesen Preisen wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann die Eigentümerschaft der Anlage den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Energie zusätzlich selber vermarkten. Bei Vergütung durch das Einspeisevergütungssystem (KEV) oder dem Verkauf an andere Abnehmerinnen und Abnehmer entfallen die Rückliefervergütungen durch den Netzbetreiber.

### 2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**.

### 3 Vergütungspreise für die Rücklieferung

	Einheit	April - September Preiszone 1	April - September Preiszone 2	Oktober – März Preiszone 1	Oktober – März Preiszone 2
<b>Preise exkl. MWST</b>					
<b>Energie Rückliefervergütung</b>	Rp./kWh	11.23	8.93	17.11	13.20
<b>Preise inkl. 7.7% MWST</b>					
<b>Energie Rückliefervergütung</b>	Rp./kWh	12.09	9.62	18.43	14.22

#### Preiszeiten (diese Preiszeiten gelten auch an den Feiertagen)

<b>Preiszone 1</b>	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
<b>Preiszone 2</b>	übrige Zeiten	

Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuerpflicht der Eigentümerschaft der Anlage:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlage werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet.
- Mehrwertsteuerpflichtige Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlage werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet.



## 4 Bezug von Strom und/oder Blindstrom bei separaten Netzanschlüssen mit Rücklieferung

Bei Bezug von Strom an separaten Netzanschlüssen mit Rücklieferung in Niederspannung wird die Netznutzung gemäss Produkteblatt „Basis-Econo“ verrechnet; ein Bezug in Mittelspannung wird gemäss Produkteblatt „Business“ verrechnet. Die Energie wird auf beiden Spannungsebenen gemäss Produkteblatt „Basis-Econo“ verrechnet. Die Produktionsanlagen sind in jedem Betriebszustand mit einem Zielwert von  $\cos(\phi)=0.98_{\text{ind.}}$  zu betreiben; Überschreitet die Summe des kapazitiven und induktiven Blindstrombezuges pro Preiszone 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ablesperiode muss dieser kundenseitig kompensiert werden. Der Blindstromüberbezug wird mit 3.60 Rp./kVarh (zuzüglich 7.7% MWST) verrechnet.

## 5 Rechnungsstellung

Ablesung und Abrechnung für die Rücklieferung erfolgen zum gleichen Zeitpunkt wie bei den Bezügen an diesem Netzanschluss.

## 6 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.